

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Inhalt

- I. Auftrag
- II. Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG
- III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG

I. Auftrag

Nach § 5 Abs. 3 BStatG hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten.

Der Bericht für die Jahre 1989 und 1990 wird hiermit vorgelegt. Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluß an den Bericht abgedruckt.

II. Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG

Für die Erhebungen, die gemäß der 3. Betrieblichen Altersversorgungsstatistikverordnung vom 31. August 1990 in zwei Erhebungsphasen durchzuführen sind, hat das Statistische Bundesamt im Jahre 1990 vorbereitende Arbeiten vorgenommen.

Mit Hilfe dieser Erhebungen sollen neueste Informationen über Art und Umfang der betrieblichen Alters-

versorgung in den alten Bundesländern gewonnen werden. Einige Bundesländer haben bereits im Dezember 1990 die erste Erhebungsphase begonnen.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG

1. Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 BStatG

In den Jahren 1989 und 1990 wurden im Statistischen Bundesamt zwei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 BStatG abgeschlossen, eine weitere Erhebung nach § 7 Abs. 1 BStatG wird derzeit noch bearbeitet.

Im Rahmen einer vom *Bundesministerium für Forschung und Technologie* in Auftrag gegebenen Erhebung über Forschung und Entwicklung bei privaten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Erwerbszweck war zu klären,

- welche Bedeutung die überwiegend privat finanzierten wissenschaftlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- wie sie sich hinsichtlich ihrer Forschungszweige und Strukturmerkmale verteilen,
- inwieweit diese Einrichtungen mit einer statistischen Erhebung auf freiwilliger Basis zu erreichen sind und ob eine regelmäßige Befragung erforderlich und möglich ist und
- ob es eine geeignete Basis für die Fortschreibung der FuE-Daten dieses Bereichs gibt.

Im Auftrag des *Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau* wurde eine Stichtags-

erhebung (Stichtag 31. Oktober 1989) bei Aus- und Übersiedlern in Unterkunftseinrichtungen durchgeführt, um Informationen über die Verweildauer dieser Personen in den Unterkünften und Aufschluß über mögliche Zusammenhänge zwischen der Verweilzeit und personenbezogenen Merkmalen zu erhalten. Von den Aussagen über die Verweilzeiten in den Unterkunftseinrichtungen wurden wesentliche Informationen zum Wohnraumbedarf erwartet.

Die Erhebung über den Streuobstanbau wurde vom *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* in Auftrag gegeben und wird derzeit bearbeitet. Die Bestandserhebung der Obstbäume in Streulagen soll eine Grundlage zur Ermittlung der Erntemenge in diesem Bereich schaffen, um die Gesamtversorgung des Marktes mit Obst beurteilen zu können. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse über einen längerfristigen Strukturwandel im Obstanbau gewonnen werden.

2. Vorbereitende Arbeiten zu Erhebungen gemäß § 7 Abs. 2 BStatG

Für eine vom früheren *Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* (jetzt: *Bundesminister für Familie und Senioren*) in Auftrag gegebene Zeitbudgeterhebung in der amtlichen Statistik sind 1989 und 1990 Vorarbeiten geleistet worden, die 1991 durch einen Pretest abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Methodenuntersuchung zur Berechnung der Wertschöpfung von Leasingunternehmen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die im Benehmen mit dem *Bundesminister für Wirtschaft* erfolgen soll, wurden 1990 ebenfalls Vorbereitungen getroffen.

3. Belastung der Befragten

Alle Erhebungen nach § 7 BStatG sind freiwillige Erhebungen.

An der Erhebung über Forschung und Entwicklung bei privaten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Erwerbzweck beteiligten sich 435 Organisationen. Die zehn Fragen konnten von den Befragten in ca. 25 Minuten unter Hinzuziehung von Betriebsunterlagen beantwortet werden. Die Rücklaufquote von 75 v. H. ist bei Unternehmensbefragungen, die man hier als Vergleich heranziehen kann, als sehr zufriedenstellend zu bezeichnen.

An der Aus- und Übersiedlererhebung beteiligten sich 170 Gebiets- und Kommunalverwaltungen im

Rahmen der Bestandserhebungen, 304 Unterkunftseinrichtungen im Rahmen der Verweilzeiterhebung und 2 645 Aus- und Übersiedlerfamilien. Den Gebiets- und Kommunalverwaltungen wurden zwei Fragen gestellt, die in zehn Minuten zu beantworten gewesen sein dürften. Die Angaben, die von den Unterkunftsverwaltungen erfragt wurden, konnten in ca. 10 bis 15 Minuten zusammengestellt werden. Diese an sich geringe Belastung der Befragten muß jedoch vor dem Hintergrund des Befragungsstichtages 31. Oktober 1989 gesehen werden. In dieser Zeit waren die Unterkunftseinrichtungen durch den außerordentlich starken Zustrom von Aus- und Übersiedlern sehr stark belastet, so daß die Erhebung zum Teil auf wenig Interesse stieß. Den Aus- und Übersiedlerfamilien wurde ein Fragebogen mit fünf Fragen vorgelegt, der maximal zehn Minuten zur Beantwortung in Anspruch genommen haben dürfte, sofern keine Sprachprobleme auftraten.

Bei der Streuobsterhebung handelt es sich um eine Obstbaumzählung, die von Zählern vor Ort durchgeführt wird. Die Obstbaum- bzw. Grundstücksbesitzer hatten keine Angaben zu machen, so daß in diesem Fall nicht von einer Belastung der Befragten gesprochen werden kann.

Für die Erhebungen nach § 7 Abs. 2 BStatG können noch keine Angaben zur Belastung der Befragten gemacht werden, da diese Erhebungen noch nicht durchgeführt worden sind.

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2 BStatG werden mit Auskunftspflicht durchgeführt. Angaben zur Belastung der Befragten werden im nächsten Bericht gegeben, da die 1. Erhebungsphase erst (teilweise) Mitte Dezember 1990 begonnen wurde.

4. Kosten

Die Gesamtkosten, aufgeteilt in Bundeskosten und Länderkosten, sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen. Die Unterschiede in der Höhe der Kosten der drei Erhebungen sind darauf zurückzuführen, daß die Aus- und Übersiedlererhebung aus drei Teilerhebungen bestand und daß die Streuobsterhebung mit Hilfe von Zählern durchgeführt wird. Bei der Erhebung über Forschung und Entwicklung handelt es sich dagegen nur um eine schriftliche Befragung.

Eine Kostenermittlung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde vom Statistischen Bundesamt nicht durchgeführt. Nach den vorliegenden Informationen dürften dort keine nennenswerten Kosten angefallen sein.

Erhebungen nach § 7 BStatG in den Jahren 1989 und 1990

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
FuE-Ausgaben und FuE-Personal bei privaten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Erwerbszweck	Statistisches Bundesamt 155 000 Landesämter 51 700 Insgesamt 206 700	§ 7 Abs. 1 BStatG	435	10	Gewinnung von Informationen für den Faktenbericht Forschung sowie für die FuE-Berichterstattung an die OECD.	Schriftliche Befragung, Vollerhebung.
Aus- und Übersiedler in Unterkunftseinrichtungen	Statistisches Bundesamt 790 000 Landesämter 14 800 Insgesamt 804 800	§ 7 Abs. 1 BStatG	Bestands- erhebung 2 Verweildauer- erhebung 1 Familien- befragung 5 2 645		Ermittlung eines Schätzwertes für die durchschnittliche Verweildauer von Aus- und Übersiedlern in Unterkunftseinrichtungen zum Stichtag 31. Oktober 1989 mit Hinweisen auf die Familienstruktur zur Unterstützung anstehender politischer Entscheidungen in diesem Bereich.	Repräsentative Zufallsstichproben in elf Bundesländern. Die Bestandserhebung konnte in einigen Bundesländern als Sekundärstatistik durchgeführt werden. Die anderen Erhebungsteile waren schriftliche Primärerhebungen.
Erhebung über den Streuobstanbau	Statistisches Bundesamt 375 000 Landesämter 377 500 Insgesamt 752 500	§ 7 Abs. 1 BStatG	ca. 500 ¹⁾		Die letzte Obstbaumzählung in Streulagen erfolgte 1965. Diese Daten sind veraltet. Die Beurteilung der Marktversorgung ist nur bei Aktualisierung der Daten über diese Obstbaumbestände möglich.	Geschichtete einfache, in Bayern zweiphasige Zufallsstichprobe. Die Erhebung erfolgt durch Zählung der Bäume auf den Grundstücken, auf denen sie stehen.

¹⁾ Die genaue Anzahl der Erhebungseinheiten kann noch nicht angegeben werden, da die Feldphase gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Anhang

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindever-

bände zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“